

Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³⁵¹, die internationale Zusammenarbeit zu fördern, damit es in stärkerem Umfang zu einer echten Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Menschenrechte kommt,

aner kennend, daß die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte für die volle Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen, namentlich für die wirksame Förderung und den wirksamen Schutz aller Menschenrechte, unabdingbar ist,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, die Universalität, Objektivität und Nichtselektivität der Behandlung von Menschenrechtsfragen sicherzustellen, und betonend, wie wichtig die Förderung des Dialogs über Menschenrechtsfragen ist,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1997/38 mit dem Titel "Förderung des Dialogs über Menschenrechtsfragen", die die Unterkommission der Menschenrechtskommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten am 28. August 1997 auf ihrer neunundvierzigsten Tagung verabschiedet hat³⁵²,

1. *mit Genugtuung* über die Erklärung, die der Vorsitzende der Menschenrechtskommission am 18. April 1997 auf der 70. Sitzung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung abgegeben hat³⁵³;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen Organisationen und die Sonderorganisationen *auf*, den konstruktiven Dialog und die Konsultationen zur Vertiefung des Verständnisses und zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten weiterzuführen, und ermutigt die nichtstaatlichen Organisationen, aktiv dazu beizutragen;

3. *nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis*, daß die Menschenrechtskommission die Angelegenheit, auf die sich der Vorsitzende in seiner Erklärung bezieht, weiterverfolgen wird;

4. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/135. Die Menschenrechtssituation in Kambodscha

Die Generalversammlung,

geleitet von den in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁵⁴ und den Internationalen Menschenrechtspakten³⁵⁵ verankerten Zielen und Grundsätzen,

unter Hinweis auf das am 23. Oktober 1991 in Paris unterzeichnete Übereinkommen über eine umfassende politische Regelung des Kambodscha-Konflikts³⁵⁶, einschließlich des Teils III des Übereinkommens, der sich auf die Menschenrechte bezieht,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1997/49 der Menschenrechtskommission vom 11. April 1997³⁵⁷ und unter Hinweis auf die Resolution 51/98 der Generalversammlung vom 12. Dezember 1996 und frühere einschlägige Resolutionen, namentlich die Resolution 1993/6 der Menschenrechtskommission vom 19. Februar 1993³⁵⁸, in der die Kommission empfahl, einen Sonderbeauftragten für Menschenrechte in Kambodscha zu ernennen, und von der darauffolgenden Ernennung eines Sonderbeauftragten durch den Generalsekretär,

in der Erwägung, daß die tragische Geschichte Kambodschas besondere Maßnahmen zur Gewährleistung der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte aller Menschen in Kambodscha und zur Verhinderung der Rückkehr zu den Politiken und Verfahrensweisen der Vergangenheit erfordert, wie in dem am 23. Oktober 1991 in Paris unterzeichneten Übereinkommen verlangt wird,

in dem Wunsch, die Vereinten Nationen mögen sich bereit erklären, bei den Bestrebungen zur Untersuchung der tragischen Geschichte Kambodschas behilflich zu sein, namentlich was die Verantwortung für die in der Vergangenheit begangenen Verbrechen gegen das Völkerrecht, beispielsweise Völkermordhandlungen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, betrifft,

unter Begrüßung der Rolle, die die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte nach wie vor bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte in Kambodscha spielt,

1. *ersucht* den Generalsekretär, der Regierung Kambodschas über seinen Sonderbeauftragten für Menschenrechte in Kambodscha und in Zusammenarbeit mit dem Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte in Kambodscha dabei behilflich zu sein, den Schutz der Menschenrechte aller Menschen in Kambodscha sicherzustellen und dafür zu sorgen, daß angemessene Ressourcen bereitgestellt werden, damit die operative Präsenz des Amtes des Hohen Kommissars in Kambodscha ihre Aufgaben besser wahrnehmen kann, und den Sonderbeauftragten zu befähigen, seine Aufgaben auch künftig rasch wahrzunehmen;

2. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die Menschenrechtssituation in Kambodscha³⁵⁹, insbesondere den Abschnitt betreffend die Rolle, die dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte

³⁵¹ Ebd.

³⁵² Siehe E/CN.4/1998/2-E/CN.4/Sub.2/1997/50, Kap. II, Abschnitt A.

³⁵³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 3 (E/1997/23)*, Kap. III, Ziffer 34.

³⁵⁴ Resolution 217 A (III).

³⁵⁵ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³⁵⁶ A/46/608-S/23177, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for October, November and December 1991*, Dokument S/23177.

³⁵⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 3 (E/1997/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

³⁵⁸ Ebd., 1993, *Supplement No. 3 (E/1993/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

³⁵⁹ A/52/489.

zukommt, wenn es darum geht, der Regierung und dem Volk von Kambodscha bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte behilflich zu sein, und legt der Regierung Kambodschas nahe, ihre Zusammenarbeit mit dem Amt fortzusetzen;

3. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Sonderbeauftragten für die Menschenrechtssituation in Kambodscha³⁶⁰, insbesondere von seinen Anliegen hinsichtlich der gesetzgeberischen Rahmenbedingungen für die anstehenden landesweiten Wahlen sowie seiner Besorgnisse hinsichtlich des Problems der Straflosigkeit, der Unabhängigkeit der rechtsprechenden Gewalt und der Schaffung der Rechtsstaatlichkeit sowie des Einsatzes von Folter, der Verwaltung der Gefängnisse, der Mißhandlung von Gefangenen, der Kinderprostitution und des Kinderhandels;

4. *stellt mit Besorgnis fest*, daß die Regierung Kambodschas auf mehrere Empfehlungen in den früheren Berichten des Sonderbeauftragten nicht eingegangen ist, und fordert sie nachdrücklich auf, möglichst bald darauf einzugehen;

5. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* über die in den Berichten des Sonderbeauftragten und seines Vorgängers im einzelnen beschriebenen zahlreichen Menschenrechtsverletzungen, namentlich außergerichtliche Hinrichtungen, Folter, einschließlich Vergewaltigung, illegale Festnahme und Freiheitsentziehung, und fordert die Regierung Kambodschas auf, diejenigen, die Menschenrechtsverletzungen begangen haben, unter Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Verfahrens und im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen strafrechtlich zu verfolgen;

6. *bekundet außerdem ihre ernsthafte Besorgnis* über die während der bewaffneten Ausschreitungen Anfang Juli 1997 und im Anschluß daran begangenen schweren Menschenrechtsverletzungen, über die der Sonderbeauftragte und das Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte in Kambodscha in seinem Memorandum über summarische Hinrichtungen, Folter und Vermißte berichtet hat, und fordert die Regierung Kambodschas nachdrücklich auf, mit hohem Vorrang gründlich und unparteiisch gegen die für diese schweren Verbrechen Verantwortlichen zu ermitteln und sie vor Gericht zu bringen;

7. *stellt fest*, daß die Urheber der am 30. März 1997 in Phnom Penh verübten Gewalt gegen eine friedliche und rechtmäßige Demonstration von ihre demokratischen Rechte ausübenden Oppositionellen, die zahlreiche Todesopfer und Verletzte forderte, bisher nicht identifiziert und vor Gericht gebracht wurden, und fordert die Regierung Kambodschas nachdrücklich zum Handeln auf;

8. *nimmt mit ernster Besorgnis* die Anmerkungen des Sonderbeauftragten betreffend korrupte Praktiken im Gerichtswesen und in der Gefängnisverwaltung *zur Kenntnis* und fordert die Regierung Kambodschas nachdrücklich auf, das Problem der korrupten Praktiken anzugehen und sich verstärkt um die Schaffung eines funktionierenden und unparteiischen

Gerichtswesens, namentlich die Einberufung des Obersten Rats der Richterschaft, zu bemühen, ein System einzurichten, das die Grundversorgung der Gefangenen gewährleistet, und sich auch weiterhin um eine Verbesserung der physischen Haftbedingungen zu bemühen;

9. *betont*, daß es sowohl sachlich als auch zeitlich von höchstem Vorrang ist, sich mit dem von dem Sonderbeauftragten eingehend beschriebenen, noch immer bestehenden Problem der Straflosigkeit auseinanderzusetzen, namentlich mit der Aufhebung von Artikel 51 des Beamtengesetzes aus dem Jahr 1994, und die für Menschenrechtsverletzungen Verantwortlichen vor Gericht zu bringen und gleichzeitig die Sicherheit der Personen und das Recht auf Vereinigungs-, Versammlungs- und Meinungsfreiheit zu garantieren, und daß all dies für die Schaffung eines für die Abhaltung freier, fairer und glaubhafter Wahlen förderlichen Umfelds unabdingbar ist;

10. *stellt fest*, daß für Mai 1998 landesweite Wahlen angesetzt sind, und fordert die Regierung Kambodschas mit äußerstem Nachdruck auf, die wirksame Arbeit einer Mehrparteiendemokratie zu fördern und sicherzustellen, namentlich das Recht, politische Parteien zu gründen, sich zur Wahl zu stellen, sich frei an einer repräsentativen Regierung zu beteiligen, sowie das Recht auf Meinungsfreiheit und auf Information, im Einklang mit den Grundsätzen in Ziffer 2 und 4 des Anhangs 5 zu dem am 23. Oktober 1991 in Paris unterzeichneten Übereinkommen;

11. *bekundet ihre Unterstützung* für die vom Generalsekretär in Kambodscha unternommenen Anstrengungen, namentlich für die Rolle der Büros der Vereinten Nationen bei der Überwachung der Rückkehr der sich derzeit außer Landes aufhaltenden politischen Führer und der ungehinderten Wiederaufnahme ihrer politischen Aktivitäten, und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin jedes Ersuchen der Regierung Kambodschas um Hilfe bei der Abhaltung der Wahlen, namentlich bei der Koordinierung und Überwachung, zu prüfen;

12. *begrüßt* die Maßnahmenvorschläge, die die Regierung Kambodschas in ihren Stellungnahmen³⁶¹ zu dem Bericht des Generalsekretärs an die Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung³⁶² unterbreitet hat, um sicherzustellen, daß die anstehenden landesweiten Wahlen frei und fair sind, sowie die dem Generalsekretär von den kambodschanischen Führern gegebenen Zusicherungen, mit denen sie sich zur Abhaltung von Wahlen und zur Garantie der Sicherheit aller zurückkehrenden politischen Führer und der vollen Wiederaufnahme ihrer politischen Aktivitäten verpflichtet haben, und verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß dies die Rückkehr der politischen Führer aus dem Ausland erleichtern wird;

13. *betont die Notwendigkeit*, daß im Einklang mit eingeführten internationalen Normen stehende gesetzgeberische Rahmenbedingungen für die Wahlen, auf die sich die Nationalversammlung einigen und die sie beschließen muß, geschaffen werden, daß die Sicherheitskräfte sich während der

³⁶⁰ E/CN.4/1997/85.

³⁶¹ A/51/453/Add.1.

³⁶² A/51/453.

Wahlkampagne neutral verhalten, daß freier und gleichberechtigter Zugang zu den elektronischen und den Printmedien besteht, daß die Stimmabgabe geheim erfolgt, daß den lokalen und internationalen Beobachtern volle Kooperation gewährt wird und daß alle Parteien konstruktiv handeln und den Ausgang der Wahlen akzeptieren;

14. *legt* der Regierung Kambodschas *eindringlich nahe*, ein unabhängiges Organ zur Überwachung der Abhaltung der Wahlen einzurichten, um freie, faire und glaubhafte Wahlen zu gewährleisten, und sicherzustellen, daß der Verfassungsrat einberufen wird, um Streitigkeiten bei der Wahl beizulegen;

15. *macht sich* die Anmerkungen des Sonderbeauftragten *zu eigen*, wonach die schwersten Menschenrechtsverletzungen in der jüngsten Geschichte Kambodschas von den Roten Khmer begangen wurden, und wonach sich ihre Verbrechen, namentlich Geiselnahme und Tötung von Geiseln, bis in die Gegenwart fortsetzen, und stellt mit Besorgnis fest, daß bisher kein Führer der Roten Khmer für seine Verbrechen zur Verantwortung gezogen worden ist;

16. *ersucht* den Generalsekretär, das Ersuchen der kambodschanischen Behörden um Hilfe bei der Auseinandersetzung mit den in der Vergangenheit erfolgten schweren Verstößen gegen das kambodschanische Recht und das Völkerrecht zu prüfen, namentlich die Möglichkeit, daß der Generalsekretär eine Sachverständigengruppe einsetzt, die die vorliegenden Beweismittel bewertet und weitere Maßnahmen vorschlägt, um so die nationale Aussöhnung herbeizuführen, die Demokratie zu stärken und sich mit der Frage der Verantwortlichkeit des einzelnen auseinanderzusetzen;

17. *fordert* die Regierung Kambodschas *nachdrücklich auf*, konkrete Maßnahmen im Kampf gegen Kinderprostitution und Kinderhandel zu ergreifen und in diesem Zusammenhang mit dem Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte in Kambodscha, mit dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und mit den nichtstaatlichen Organisationen bei der Erstellung eines Aktionsplans zusammenzuarbeiten;

18. *begrüßt* die im Mai 1997 erfolgte Unterzeichnung einer Vereinbarung zwischen der Internationalen Arbeitsorganisation und der Regierung Kambodschas zur Formalisierung ihrer Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kinderarbeit;

19. *legt* der Regierung Kambodschas *nahe*, die auf dem Gebiet der Menschenrechte tätigen kambodschanischen nichtstaatlichen Organisationen in die Wiederherstellung normaler Verhältnisse und den Wiederaufbau Kambodschas einzubeziehen, und empfiehlt, die Fachkenntnisse dieser Organisationen heranzuziehen, um einen freien, fairen und glaubhaften Ablauf der anstehenden Wahlen sicherstellen zu helfen;

20. *legt* der Regierung Kambodschas *außerdem nahe*, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu ersuchen, ihr bei der Schaffung einer unabhängigen innerstaatlichen Institution zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte Rat und technische Hilfe zu

gewähren, und sieht der Schaffung einer solchen Institution mit Interesse entgegen;

21. *stellt mit Genugtuung fest*, daß der Generalsekretär den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für ein Aufklärungsprogramm über die Menschenrechte in Kambodscha zur Finanzierung des in den Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission festgelegten Aktivitätenprogramms des Büros des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte in Kambodscha heranzieht, und bittet die Regierungen, die zwischenstaatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen, die Stiftungen und Einzelpersonen, die Entrichtung von Beiträgen an den Treuhandfonds zu erwägen;

22. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* über die verheerenden Folgen und die destabilisierenden Auswirkungen des Einsatzes von Antipersonenminen auf die kambodschanische Gesellschaft, ermutigt die Regierung Kambodschas, sich auch weiterhin um die Räumung dieser Minen zu bemühen und diese zu unterstützen, und fordert die Regierung Kambodschas nachdrücklich auf, dem Verbot aller Antipersonenminen Vorrang einzuräumen;

23. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, welche Rolle das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte wahrnimmt, um der Regierung und dem Volk Kambodschas bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte behilflich zu sein, und welche Empfehlungen der Sonderbeauftragte zu unter sein Mandat fallenden Fragen abgegeben hat;

24. *beschließt*, die Behandlung der Menschenrechtssituation in Kambodscha auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/136. Recht auf Entwicklung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung³⁶³, die sie auf ihrer einundvierzigsten Tagung verkündet hat, und feststellend, daß die Erklärung ein Meilenstein und ein bedeutsames Dokument für die Länder und die Menschen in der ganzen Welt ist,

sowie in Bekräftigung der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Verpflichtung, den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen sowie die Resolutionen der Menschenrechtskommission im Zusammenhang mit dem Recht auf Entwicklung,

³⁶³ Resolution 41/128, Anlage.